

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Landesbehindertenrat fasst seine Anregungen und Empfehlungen durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Der Landesbehindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) ¹Der Landesbehindertenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz führenden Mitglieds.
- (5) ¹Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst. ²Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.